



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5458

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

T1.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Touristik, Gastgewerbe, Sport) **Kurtaxenreglement, Änderung**

Begründung der Änderung

Zur Begründung, warum eine Reglementsänderung nötig ist, kann aus dem "Kommentar zum Muster-Kurtaxen-Reglement" der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, beco, zitiert werden: "Neu eingefügt [in Artikel 2 des Musterreglements] wurde ein Absatz, der es dem Gemeinderat ermöglicht, den Vollzug ganz oder teilweise einer anderen Tourismusorganisation zu übertragen, beispielsweise an eine regionale Organisation **oder in Teilbereichen an überregionale Organisationen wie Airbnb**. Die Bestimmung lehnt sich an die Regelung zum Bezug der Beherbergungsabgabe an, wie sie der Grosse Rat in der Septembersession 2017 verabschiedet hat. Diese Delegationsnorm ermöglicht es, zukünftig mit einer Verordnungsänderung die Vollzugsorganisation zeitnah anzupassen. So kann auch in Zukunft sichergestellt werden, dass Kurtaxe und Beherbergungsabgabe gemeinsam bezogen werden können."

Die Tourismus-Organisation Interlaken (TOI), die das Kurtaxenreglement vom 6. März 1981 (KTR, ISR 666.1) vollzieht, hat dem Gemeinderat beantragt, die vom beco vorgeschlagene Änderung vorzunehmen. Die Tourismus-Organisation Interlaken bezieht die Kurtaxen neben Interlaken auch in den Gemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen sowie Wilderswil, Gsteigwiler und Saxeten. Die Reglementsänderung soll in allen sechs Gemeinden inhaltlich identisch auf den 1. Januar 2019 erfolgen.

Die einzelnen Änderungen

Artikel 3

In Artikel 3 Absatz 3 wird erstmals die "Tourismusorganisation" erwähnt, die auch in weiteren Artikeln genannt wird. Zur Präzisierung und gleichzeitig zur Anpassung an den Vereinsnamen gemäss Handelsregistereintrag wird "Tourismusorganisation" zu "Tourismus-Organisation Interlaken (TOI)" erweitert. Damit diese Änderung der Schreibweise nicht auch in mehreren weiteren Artikeln und Absätzen angepasst werden muss, wird die Klammerbemerkung "(im Folgenden: Tourismusorganisation)" eingefügt. Daneben wird in der ersten Zeile des Absatzes ein grammatikalischer Fehler korrigiert, der seit dem Erlass des Reglements im Jahr 1981 besteht.

Artikel 6

Absatz 1

Ohne inhaltliche Änderung wird die Formulierung von Artikel 2 Absatz 1 des Muster-Kurtaxen-Reglements (M-KTR) des beco übernommen.

Absatz 2

Dieser Absatz ist der eigentliche Auslöser der Reglementsänderung. Die deutliche Zunahme von Airbnb-Angeboten erschwert den Bezug der kantonalen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe. Es laufen deshalb Verhandlungen auf verschiedener Ebene, dass die kantonale Beherbergungsabgabe durch die Organisationen wie Airbnb anstelle der Tourismusorganisationen bezogen werden kann. Damit ein solcher Bezug auch für die Kurtaxe möglich ist und die Vermieterinnen und Vermieter von Airbnbs nur mit einer Stelle abzurechnen haben, braucht es eine Rechtsgrundlage, damit die Gemeinde den Bezug einer Organisation wie Airbnb übertragen kann, die dann die Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe gemeinsam beziehen und der zuständigen Stelle abliefern kann. Der neue Absatz 2 sieht deshalb vor, dass der Gemeinderat den Vollzug des Kurtaxenreglements mittels Verordnung ganz oder teilweise einer anderen Organisation übertragen kann. Konkret geht es darum, dass das Inkasso der Kurtaxe bei den Airbnb-Betrieben einer Airbnb-Organisation übertragen werden könnte. Zurzeit besteht im Kurtaxenbereich keine Verordnung. Wenn der Gemeinderat – in Absprache mit der Tourismusorganisation Interlaken – davon Gebrauch machen möchte, hätte er eine neue Kurtaxenverordnung zu erlassen. Wegen der kürzeren Verfahrensfristen ist eine Verordnung (der Exekutive) einem Reglement oder einer Reglementsänderung (durch die Legislative) vorzuziehen. Das Kurtaxenreglement wird deshalb mit der Delegationsnorm ergänzt, dass der Gemeinderat eine Verordnung erlassen darf.

Absatz 3

Auch hier wird ohne materielle Änderung die Formulierung von Artikel 2 Absatz 3 M-KTR übernommen. Wie die Kurtaxe zu verwenden ist, ergibt sich aus Artikel 12 Absatz 1 KTR, in dem die Formulierung von Artikel 263 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG, BSG 661.11) übernommen wird.

Absatz 4

Auch hier liegt materiell keine Änderung vor. Wie die Kurtaxe zu verwenden ist, ist durch das Steuergesetz vorgegeben. Die Bestimmung hat deshalb auch ohne das gestrichene Wort "ausschliesslich" dieselbe Bedeutung. Die Tourismusorganisation hat einmal jährlich öffentlich über die Verwendung der Kurtaxe Rechenschaft abzulegen. Die Vorgabe, dies zwingend an der Generalversammlung tun zu müssen, ist zu einschränkend. Die Aufsichtspflicht des Gemeinderats beinhaltet, dass er bei der Tourismusorganisation Auskunft über die Geschäftsführung verlangen kann (soweit dies die Kurtaxe betrifft), ohne dass dies noch ausdrücklich erwähnt sein müsste.

Artikel 12

Hier wird in Absatz 1 ohne inhaltliche Änderung der Wortlaut von Artikel 263 Absatz 1 StG übernommen. Wie die Kurtaxe zu verwenden ist, ist aus Absatz 1 gegeben. Dieser schliesst eine Verwendung für ordentliche Gemeindeaufgaben und für Werbemassnahmen aus, weshalb Absatz 2 aufgehoben werden kann.

Artikel 13

In der Marginalie wird "Kurkarte" durch die heute gebräuchliche Bezeichnung "Gästekarte" ersetzt.

Inkrafttreten

Die Reglementsänderung soll auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Rechtliches

Die Kurtaxe ist eine fakultative Gemeindesteuer im Sinne des Steuergesetzes. Der Erlass und die Änderung der Reglemente über fakultative Gemeindesteuern unterstehen nach Artikel 4 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000, ISR 101.1) dem obligatorischen Referendum.

Antrag

1. **Die Änderung der Artikel 3, 6, 12 und 13 des Kurtaxenreglements vom 6. März 1981 wird genehmigt.**
2. **Sie tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.**
3. **Die Änderung untersteht dem obligatorischen Referendum.**

Interlaken, 4. Juli 2018

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung

25. November 2018

Kurtaxenreglement

(Änderung)

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Artikel 263 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999, beschliessen:

I.

Das Kurtaxenreglement vom 6. März 1981 wird wie folgt geändert:

Bemessung

Artikel 3

¹ und ² unverändert

³ Die Festlegung der Kurtaxen im Rahmen von Absatz 1 ~~sind ist~~ auf Antrag des Vorstandes der ~~Tourismusorganisation~~ **Tourismus-Organisation Interlaken (TOI) (im Folgenden: Tourismusorganisation)** mindestens ein Jahr im Voraus vom Gemeinderat zu beschliessen und nur auf den 1. April möglich.

Bezug

Artikel 6

~~1 Mit dem Bezug der Kurtaxe wird die Tourismusorganisation beauftragt.~~ **Die Tourismusorganisation vollzieht dieses Reglement.**

² (neu) **Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.**

³ (bisher 2) ~~Der Ertrag der Kurtaxe wird durch die Tourismusorganisation verwaltet und im Sinne von Artikel 12 verwendet.~~ **Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über deren Verwendung.**

⁴ (bisher 3) Die Tourismusorganisation hat jährlich einmal über die Verwendung der Kurtaxen an ihrer ~~Generalversammlung~~ öffentlich ~~Rechnung~~ **Rechenschaft** abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates; ~~der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung des Verkehrsvereins Rechenschaft zu verlangen (Artikel 400 OR).~~ *

Verwendung

Artikel 12

¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist ~~ausschliesslich~~ zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, ~~welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden~~ **die vor allem im Interesse der Gäste liegen.**

² ~~Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.~~ **aufgehoben**

Kurkarte **Gästekarte**

Artikel 13

unverändert

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.